

Amt für Wirtschaft  
Immissionsschutz  
Laupenstrasse 22  
3011 Bern

28. August 2019

**Kontaktstelle:**  
Immissionsschutz  
Tel. 031 633 57 80  
E-Mail: info.luft@vol.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

## Information

### Holz-Feuerungskontrolle – Vollzug der neuen Messpflicht für Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW sowie für gewerblich genutzte Backöfen

Wie bereits mitgeteilt (BSIG Nr. 8/823.111/4.3) wurden die oben genannten Feuerungsanlagen mit der Revision der Luftreinhalte-Verordnung vom 01. Juni 2018 neu messpflichtig. Der Schadstoffausstoss dieser Anlagen wird damit ab dem 01. November 2019 alle vier Jahre geprüft (gewerblich genutzte Backöfen sowie Restholzfeuerungen alle zwei Jahre). Grund der Kontrolle sind die zu hohen Feinstaubbelastungen in der Atemluft, zu der diese Kleinfeuerungen wesentlich beitragen.

#### Übergangszeit

Während der nächsten vier Jahre vollzieht der Kanton die Feuerungskontrolle für die Holz- und Kohle-Zentralheizungen sowie gew. genutzten Backöfen. Heute erfolgt der Vollzug bei Feuerungsanlagen in verschiedenen Zuständigkeiten. Während der vierjährigen Übergangszeit wird eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten geprüft und über eine Anschlusslösung entschieden.



#### Übersicht über die heute geltenden Zuständigkeiten bei Feuerungsanlagen

	Holzfeuerungen				Öl- und Gasfeuerungen	
<b>Anlageart</b>	Holz- und Kohle-Zentralheizungen / gew. genutzte Backöfen	Gross-Holzfeuerungen	Restholz-Feuerungen	Einzelraum-Feuerungen (z.B. Cheminées / Schwedenöfen)	Feuerungen mit Brennstoff: Heizöl «Extra leicht» / Öko-Öl / Biogas, Erdgas, Stadtgas	
<b>Leistung (FWL)</b>	≤ 70 kW	> 70 kW	> 40 kW	keine Begrenzung	≤ 1 MW	> 1 MW
<b>Messung</b>	NEU ab 01.11.2019	Ja	Ja	Im Klagefall bei Bedarf	Ja	Ja
<b>Zuständigkeit</b>	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde	Gemeinde	Kanton
<b>Auftrag an</b>	Kontroll-Unternehmen	Eigentümer	Kontroll-Unternehmen / Eigentümer	Kontroll-Unternehmen	Kontroll-Unternehmen	Eigentümer
<b>Aschen- und Brennstoffkontrolle</b>	Bei allen Holzfeuerungen werden durch den zuständigen Kreiskaminfegermeister visuelle Aschen- und Brennstoffkontrollen durchgeführt. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde.				-	

#### Gestaffelter Messbeginn für die Holz-Feuerungskontrolle und Information an die Eigentümer

Die rund 16'000 neu messpflichtigen Anlagen im Kanton Bern werden gestaffelt geprüft. Während der 4-jährigen Übergangszeit von 2019 bis 2023 werden in jeder Heizperiode (Herbst bis Frühling) rund 25% der messpflichtigen Anlagen kontrolliert. Unter folgendem Link finden Sie eine Übersicht darüber, welche Gemeinde in welchem Zeitraum geprüft wird: [www.be.ch/holzfeuerung](http://www.be.ch/holzfeuerung)

Die Eigentümer der Anlagen werden frühzeitig per Post über die anstehenden Messarbeiten informiert. 2019 erfolgt der erste Versand im Oktober.

### **Beauftragte Kontrollpersonen**

Der Kanton hat mit geeigneten Holz-Feuerungskontrolleurinnen und -Feuerungskontrolleuren Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Die so beauftragten Kontrollpersonen sind jeweils für die ihnen zugeordneten Gemeinden verantwortlich. Sie sind ebenfalls die Ansprechpersonen für die Gemeinden bei Fragen und Problemen rund um die Kontrolle der Holz- und Kohle-Zentralheizungen sowie gew. genutzten Backöfen. Die Gemeinden sind gegenüber den Kontrollpersonen auskunftspflichtig, wenn es sich um die Ausübung der Vollzugsarbeiten, die Erhebung von Neuanlagen oder um Sanierungsfälle handelt. Wer in Ihrer Gemeinde für die Holz-Feuerungskontrolle zuständig ist, finden Sie ebenfalls unter dem Link [www.be.ch/holzfeuerung](http://www.be.ch/holzfeuerung).

### **Bürgeranfragen zum Thema Holz-Feuerungskontrolle**

Primäre Ansprechstelle ist die verantwortliche Kontrollperson. Die Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, Bürgeranfragen an diese weiterzuleiten oder bei Fragen zum Thema an diese zu verweisen. Ausgenommen davon sind Aufgaben, für welche die Gemeinde zuständig ist:

#### **Aufgaben der Gemeinde**

Die Kontrollpersonen sind angewiesen, Missstände, die sie im Rahmen ihrer Arbeit aufdecken und für deren Beseitigung die Gemeinde zuständig ist, zu melden. Dies betrifft:

##### **a) Brennstoffmissbrauch**

Wird bei einer Holz-Feuerungskontrolle festgestellt, dass Abfall oder nicht geeignete Holz-Brennstoffe verwendet werden, fällt dies in den Bereich der visuellen Aschen- und Brennstoffkontrolle, für die gemäss Lufthygiene-Verordnung des Kantons Bern (LHV) die Kreiskaminfegermeister zusammen mit den Gemeinden verantwortlich sind. Die Kontrollperson informiert die Gemeinde, die über weitere Massnahmen entscheidet und den zuständigen Kreiskaminfegermeister bezieht.

##### **b) Wärmespeicherpflicht**

Für Holz-Zentralheizungen gilt (mit Ausnahmen) die Pflicht zur Ausrüstung mit einem Wärmespeicher (siehe auch BSIG Nr. 8/823.111/4.3). Ist ein solcher nicht vorhanden oder genügt er den Anforderungen nicht, ist bei bestehenden Anlagen der Kanton verantwortlich für die Einleitung und Durchführung des Sanierungsverfahrens.

Betrifft die Beanstandung eine Neuanlage (Anlagen mit Baugesuch nach dem 01. Juni 2018), ist ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuleiten. Die Verantwortung liegt bei der Baupolizei der Gemeinde.

##### **c) Klagefälle**

Klagefälle fallen grundsätzlich in die Verantwortung der Gemeinde. Die Gemeinde kann bei Bedarf die verantwortliche Kontrollperson zur Unterstützung beiziehen. Der Kontrollperson steht in diesem Fall eine angemessene Entschädigung zu. Die Höhe der Entlöhnung vereinbaren die Gemeinde und die Kontrollperson gemeinsam.

### **Gebühren**

Die Gebühren für die Holz-Feuerungskontrolle sind in der Gebührenverordnung des Kantons Bern (GebV) festgelegt. Sie betragen CHF 260.- für die Messung einer handbeschickten Anlage, CHF 240.- für die Messung einer automatisch beschickten Anlage, CHF 35.- für eine zusätzliche Staubmessung sowie CHF 16.- Kantonsgebühr (Gebühren exkl. MwSt.). Die Kantonsgebühr wird ausschliesslich für periodische Messungen erhoben (nicht jedoch für Abnahme-, Nach- und Klagemessungen). Die Messkosten müssen von den Eigentümern übernommen werden.

### **Information der Gemeinden bei der Einleitung von Durchsetzungs- und Sanierungsverfahren**

Die Durchsetzung von verweigerten Kontrollen sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren im Rahmen des Vollzugs bei Holz- und Kohle-Zentralheizungen und gew. genutzten Backöfen liegen in der Verantwortung des Kantons. Die Gemeinden werden darüber via Verfügungskopie informiert.